

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Mechanical Engineering an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 23. Mai 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 4 Satz 1 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, anwendungsorientierte Ingenieurinnen und Ingenieure auszubilden, die imstande sind, ihre erworbenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten bei den vielfältigen Aufgabenstellungen im Maschinenbau selbstständig und verantwortlich anzuwenden. ²Die Studierenden erwerben ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen des Maschinenbaus. ³Mit diesem Wissen entwickeln sie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden und können diese praktisch anwenden und weiterentwickeln. ⁴Dazu gehören auch fächerübergreifende Kenntnisse und Kompetenzen.
- (2) ¹Durch das Angebot an fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihren Neigungen und Berufserwartungen entsprechende Module zu wählen. ²Eine berufliche Spezialisierung ist damit nicht verbunden.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind imstande, komplexe technische Probleme durch selbstständige und zielgerichtete Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden zu lösen, innovative technische Lösungen zu entwickeln sowie die erarbeiteten Lösungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe auch bei sich häufig ändernden Anforderungen anhand geeigneter Bewertungskriterien zu beurteilen. ²Insbesondere sind sie auch befähigt, einschlägige Prozesse der Digitalisierung zu verstehen und anzuwenden. ³Dafür kommen – aufbauend auf den vermittelten Kompetenzen in angewandter Informatik – im Studium eine Vielzahl an rechnergestützten Methoden der virtuellen Produktentwicklung zum Einsatz.

- (4) ¹Die Studierenden werden darin geschult, Verantwortung in einem Team zu übernehmen. ²Sie verfügen am Ende ihres Studiums nicht nur über Teamkompetenz, sondern auch über kommunikative Qualifikationen, wodurch sie befähigt sind, Fachprobleme und Lösungen gegen über Fachleuten argumentativ in deutscher und englischer Sprache zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln. ³Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sowohl in einem deutschen als auch in einem internationalen Arbeitsumfeld tätig zu sein.
- (5) ¹Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind imstande, wissenschaftlich zu arbeiten und Arbeitsprozesse zu analysieren und zu reflektieren, um somit nachteilige gesellschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen zu vermeiden. ²Sie sind mit den erworbenen Lern- und Arbeitstechniken fähig, lebenslange Lernprozesse eigenständig zu gestalten, situationsbedingt Rahmenbedingungen beruflichen Handelns zu erkennen und Entscheidungen verantwortungsethisch zu begründen.
- (6) Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme von einfachen Führungsaufgaben und dienen als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an Hochschulen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber erbringen einen Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder einen äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder einen äquivalenten Sprachnachweis.
- (4) ¹Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die keine einschlägige fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder eine nicht einschlägige Ausbildungsrichtung an der beruflichen Oberschule belegt haben, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen (Vorpraktikum). ²Der Nachweis ist vor der Aufnahme des Studiums, spätestens jedoch bis zum Eintritt in das berufsqualifizierende Praktikum (Antritt Modul Nr. 25) zu erbringen.
- (5) ¹Für Studierende ist individuell die alternative Form des dualen Studiums möglich. ²Dafür ist ein Vertragsverhältnis der Studentin oder des Studenten mit einem von der Hochschule vertraglich zugelassenen Unternehmen oder entsprechender Einrichtung nachzuweisen.

§ 4

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, bestehend aus sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Es gliedert sich in drei Abschnitte. ³Der erste Abschnitt umfasst die Studiensemester eins und zwei, der zweite Abschnitt die Studiensemester drei bis fünf und der dritte Abschnitt die Studiensemester sechs und sieben.

- (2) Der Aufbau des Studiums richtet sich nach dem Niveau der Deutschkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber bei Aufnahme des Studiums.
1. ¹Studierende, die Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zum Zeitpunkt der Bewerbung nachweisen, werden dem Language Track B zugeordnet. ²Im Rahmen der Module Sprachausbildung 1 und 2 (Modul Nr. 11B und 12B gemäß Anlage) sind zwei Sprachangebote aus dem Angebotskatalog für allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften zu wählen. ³Im Rahmen der Module Sprachausbildung 3 und 4 (Modul Nr. 23B und 24B gemäß Anlage) sind die entsprechenden Pflichtmodule zu belegen.
 2. Studierende, die den Nachweis aus Satz 2 nicht erbringen, werden dem Language Track A zugeordnet und belegen in den ersten vier Semestern die entsprechenden Pflichtmodule (Modul Nr. 11A, 12A, 23A und 24A gemäß Anlage).
- (3) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Für Studierende, die in der alternativen Form „duales Studium“ studieren, gelten für die Module „Konstruktion 2“ (Modul Nr. 15), „Berufsqualifizierendes Praktikum“ (Modul Nr. 25) und „Bachelorarbeit“ (Modul Nr. 38) alternative Modulbeschreibungen.
- (5) Für einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt wird das sechste Studiensemester empfohlen.

§ 5

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester findet im fünften Studiensemester statt. ²Es beinhaltet ein berufsqualifizierendes Praktikum einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen Modul Nr. 26 und 27 gemäß Anlage über einen Zeitraum von insgesamt zwanzig Wochen.
- (2) ¹Die Ableistung des berufsqualifizierenden Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. ²Die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits¹⁾ vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. ²Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.

¹⁾ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

³Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. ⁴Einzelheiten regelt der Wahlpflichtmodulkatalog. ⁵Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. ³Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl bei der Sprache festgelegt ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungsleistungen in den Modulen „Ingenieurmathematik 1“, „Technische Mechanik 1“ und „Language Track A – Deutsch als Fremdsprache 1“ bzw. „Language Track B – Sprachausbildung 1“ (Modul Nr. 1, 3 und 11A bzw. 11B gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen aus dem ersten Studienjahr in dem Umfang zu erbringen, dass in den abgelegten Modulen oder Teilmodulen mindestens 20 Credits erworben wurden. ²Überschreiten Studierende diese Frist, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 30 Credits erzielt hat.
- (4) ¹Die Zulassung zum berufsqualifizierenden Praktikum (Modul Nr. 25 gemäß Anlage) setzt voraus, dass das Vorpraktikum und der erste Studienabschnitt erfolgreich abgeleistet, sowie insgesamt mindestens 20 Credits aus dem zweiten Studienabschnitt erworben worden sind. ²Im Rahmen der im Satz 1 genannten 20 Credits ist die Prüfung im Modul „Language Track A – Deutsch als Fremdsprache 3“ bzw. „Language Track B – Sprachausbildung 3“ (Modul Nr. 23A bzw. 23B gemäß Anlage) zu erbringen.
- (5) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnittes sowie die Prüfung im Modul „Language Track A – Deutsch als Fremdsprache 3“ bzw. „Language Track B – Sprachausbildung 3“ (Modul Nr. 23A bzw. 23B gemäß Anlage) bestanden hat und insgesamt mindestens 100 Credits erworben hat.

§ 9 Prüfungskommission

¹Für den Studiengang International Mechanical Engineering wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Studiensemester unter der Voraussetzung, dass das berufsqualifizierende Praktikum erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit kann bis zu fünf Monate umfassen, wenn die Bachelorarbeit spätestens fünf Monate vor dem Ende eines Fachsemesters ausgegeben wird, in dem neben der Bachelorarbeit noch mindestens eine weitere Prüfungsleistung aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich abzulegen ist. ²Ein entsprechender Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist mündlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Voraussetzung dafür ist, dass die schriftliche Ausarbeitung der Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. ³Die Prüferin oder der Prüfer legt den Termin für die mündliche Präsentation zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. ⁴Die Anmeldung für die mündliche Präsentation erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer. ⁵Wird die Präsentation mit „ohne Erfolg“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Notenbekanntgabe wiederholt werden. ⁶Wird der schriftliche Teil der Bachelorarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. ⁷Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in § 14 APO entsprechend anzuwenden.
- (5) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (3) ¹Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. ²Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. ²Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.

- (2) ¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ³In der Urkunde wird vermerkt, dass das Studium die Voraussetzungen erfüllt, um nach dem Bayerischen Ingenieurgesetz die geschützte Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen.
- (3) ¹Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung ebenfalls „International Mechanical Engineering“. ²Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 28. März 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 23. Mai 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Anlage:**Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang International Mechanical Engineering****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Ingenieurmathematik 1 (Mathematics for Engineers 1)	5	4	SU	schrP, 90			1)	1
2	Ingenieurmathematik 2 (Mathematics for Engineers 2)	5	4	SU	schrP, 90			1)	1
3	Technische Mechanik 1 (Engineering Mechanics 1)	5	4	SU	schrP, 120			1)	1
4	Technische Mechanik 2 (Engineering Mechanics 2)	5	4	SU	schrP, 120			1)	1
5	Konstruktion 1 (Engineering Design 1)	5	2 2	SU Ü		Pf		1)	1
6	Werkstofftechnik (Materials Science)	5	4	SU	schrP, 90			1)	1
7	Fertigungsverfahren (Manufacturing Methods)	5	4	SU	schrP, 90			1)	1
8	Thermodynamik 1 (Thermodynamics 1)	5	4	SU	schrP, 90			1)	1
9	Maschinenelemente 1 (Design of Machine Elements 1)	5	4	SU	schrP, 120			1)	1
10	Grundlagen der Programmierung (Fundamentals of Programming)	5	4	SU	schrP, 90			1)	1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
11A	Language Track A – Deutsch als Fremdsprache 1 (Language Track A – German as a foreign language 1)	5	4	SU		Pf		1), 3)	1
11B	Language Track B – Sprachausbildung 1 (Language Track B – Language Training 1)	5	4	4)	4)	4)	4)	1), 3), 4)	1
12A	Language Track A – Deutsch als Fremdsprache 2 (Language Track A – German as a foreign language 2)	5	4	SU		Pf		1), 3)	1
12B	Language Track B – Sprachausbildung 2 (Language Track B – Language Training 2)	5	4	4)	4)	4)	4)	1), 3), 4)	1
Summen für ersten Studienabschnitt:		60	52						12

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

2) Die konkreten Festlegungen erfolgen semesterweise durch den Wahlpflichtmodulkatalog.

3) Es sind entweder die Sprachmodule des Tracks A oder B zu belegen. Eine Zuordnung in Track B kann nur erfolgen, wenn zur Bewerbung Deutschkenntnisse auf B1-Niveau nachgewiesen werden können (vgl. SPO § 4 Abs. 2).

4) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits [*]	SWS [*]	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht [*]
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
13	Ingenieurmathematik 3 (Mathematics for Engineers 3)	5	4	SU	schrP, 90			1)	2
14	Technische Mechanik 3 (Engineering Mechanics 3)	5	4	SU	schrP, 120			1)	2
15	Konstruktion 2 (Engineering Design 2)	5	4	Ü		prLN		m.E. ¹⁾	—
16	Konstruktion 3 (Engineering Design 3)	5	4	S		Pf		1)	2
17	Maschinenelemente 2 (Design of Machine Elements 2)	5	4	SU	schrP, 90			1)	2
18	Grundlagen der Elektrotechnik und Elektronik (Fundamentals of Electrical Engineering and Electronics)	5	4	SU	schrP, 90			1)	2
19	Messtechnik mit Praktikum (Measurement Techniques with Laboratory Exercises)	5	4					1)	2
19.1	Messtechnik (Measurement Techniques)	(2)	(2)	SU	schrP, 90			1)	(1)
19.2	Praktikum Messtechnik (Laboratory Exercises: Measurement Techniques)	(3)	(2)	Pr		prLN	TN	m.E. ¹⁾	—
20	Strömungsmechanik (Fluid Mechanics)	5	4	SU	schrP, 90			1)	2
21	Thermodynamik 2 (Thermodynamics 2)	5	4	SU	schrP, 90			1)	2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
22	Ingenieurinformatik (Computer Science for Engineers)	5	4	SU	schrP, 90			1)	2
23A	Language Track A – Deutsch als Fremdsprache 3 (Language Track A – German as a foreign language 3)	5	2 2	SU Pr		Pf		1), 3)	1
23B	Language Track B – Sprachausbildung 3 (Language Track B – Language Training 3)	5	2 2	SU Pr		Pf		1), 3)	1
24A	Language Track A – Deutsch als Fremdsprache 4 (Language Track A – German as a foreign language 4)	5	4	SU		Pf		1), 3)	1
24B	Language Track B – Sprachausbildung 4 (Language Track B – Language Training 4)	5	4	SU		Pf		1), 3)	1
25	Berufsqualifizierendes Praktikum (Industrial Placement)	22				schrB	TN	m.E. ⁴⁾	—
26	Projektmanagement und Qualitätssicherung (Project Management and Quality Assurance)	4	4	SU	schrP, 90			1), 4)	2
27	Nachhaltigkeit, Ökobilanz und Betriebswirtschaft (Sustainability, Life Cycle Assessment, Business Administration)	4	3 1	S Ü		Pf		1), 4)	2
Summen für zweiten Studienabschnitt:		90	60						24

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

2) Die konkreten Festlegungen erfolgen semesterweise durch den Wahlpflichtmodulkatalog.

3) Es sind entweder die Sprachmodule des Tracks A oder B zu belegen. Eine Zuordnung in Track B kann nur erfolgen, wenn zur Bewerbung Deutschkenntnisse auf B1-Niveau nachgewiesen werden können (vgl. SPO § 4 Abs. 2).

4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache regelt der Studienplan.

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
28	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I-1 (Mandatory Elective Module 1)	5	4	3)	3)	3)	3)	Es sind zwei Module aus dem Wahlpflichtmodulkatalog I der Fakultät M zu wählen. ^{3), 4)}	2
29	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I-2 (Mandatory Elective Module 2)	5	4	3)	3)	3)	3)		2
30	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II-3 (Mandatory Elective Module 3)	5	4	3)	3)	3)	3)	Es sind zwei Module aus dem Wahlpflichtmodulkatalog II der Fakultät M zu wählen. ^{3), 4)}	2
31	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II-4 (Mandatory Elective Module 4)	5	4	3)	3)	3)	3)		2
32	Regelungstechnik (Control Engineering)	5	4					2)	2
32.1	Regelungstechnik mit Praktikum (Control Engineering with Laboratory Exercises)	(4)	(2) (1)	V Ü	schrP, 90			2)	(1)
32.2	Praktikum Regelungstechnik (Laboratory Exercises: Control Engineering)	(1)	(1)	Pr		prLN	TN	m.E. ²⁾	(—)
33	Maschinendynamik (Machine Dynamics)	5	3 1	SU Ü	schrP, 90			2)	2
34	Grundlagen der Antriebstechnik (Fundamentals of Electric Machines and Drives)	5	3 1	SU Ü	schrP, 90			2)	2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
35	Maschinentechnisches Praktikum (Laboratory Exercises: Plants and Engines)	5	4	Pr		prLN	TN	2), 4)	2
36	Projektarbeit (Student Research Project)	6	4	Pro		StA m.P.		2), 4)	2
37	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (General Scientific Elective Module)	2	2	5)	5)	5)	5)	2), 5)	1
38	Bachelorarbeit (Bachelor's Thesis)	12				BA		inkl. Präsentation, m.E. ⁴⁾	4
Summen für dritten Studienabschnitt:		60	38						23

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

2) Die konkreten Festlegungen erfolgen semesterweise durch den Wahlpflichtmodulkatalog.

3) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog für den Bachelorstudiengang International Mechanical Engineering der Fakultät Maschinenbau.

4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache regelt der Studienplan.

5) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

Abkürzungen

Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit	Kol	Kolloquium	m.P.	mit Präsentation
MA	Masterarbeit	prLN	praktischer Leistungsnachweis	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg
THE	Take-Home-Exam	Pf	Portfolioprüfung	TN	Teilnahme
schrP	schriftliche Prüfung	Prä	Präsentation		
mdIP	mündliche Prüfung	StA	Studienarbeit		
elektrP	elektronische Prüfung	schrB	schriftlicher Bericht*		

Art der Lehrveranstaltung

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung				
V	Vorlesung				

Sonstige

UE	Unterrichtseinheiten	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
----	----------------------	----	-------------------	-----	-----------------------

* Dieser kann nur als Prüfungsleistung für das Modul „Praktikum“ ausgewählt werden.